

## Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament

### zum Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung der Simulation Europäisches Parlament und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung,
  - unter Hinweis auf ihren Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission an die Simulation Europäisches Parlament und den Rat (KOM(2008)0040),
  - gestützt auf Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 22 ihrer Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) für die zweite Lesung vom 31. Oktober 2011,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (AGRI) vom 31. Oktober 2011,
1. legen den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
  2. fordern die Kommission auf, sie erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt der Simulation Europäisches Parlament dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

#### *Standpunkt des Rates*

#### *Änderung des Parlaments*

#### *Artikel 1*

##### ***Kennzeichnungspflichten***

- (1) Vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Alle vorgeschriebenen Informationen sind auch in Brailleschrift anzubringen.
- (2) Lebensmittel von geklonten Tieren bedürfen hierbei keiner besonderen Kennzeichnung.

#### *Artikel 1*

##### ***Kennzeichnungspflichten***

- (1) Vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Der Name des Produkts, Mindesthaltbarkeitsdatum sowie eventuell allergieauslösende Stoffe und Hauptbestandteile sind auch in Brailleschrift anzubringen.
- (1a) Die bisherige GDA-Tabelle ist nach einem für die Verbraucher leicht verständlichen Ampelprinzip farblich zu unterlegen. Grün steht dabei für eine der Gesundheit förderliche, gelb für eine eher ungesündere und rot für eine ungesündere Nährstoffmenge. Diese Angaben sind gut sichtbar auf dem Produkt anzubringen.
- (2) [ersatzlos gestrichen]



Junge Europäische Bewegung



Veranstalter und Copyright 2011:

Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.  
Verantwortlich: Theresa Hurtado Martinez und Martin Meiske  
Sophienstraße 28/29, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 303620160  
simep@jeb-bb.de, www.simep.eu, facebook.com/simep.eu



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

Die SIMEP 2011 wird mit Unterstützung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durchgeführt.

*Artikel 2****Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum***

- (1) Grundsätzlich ist auf allen Lebensmitteln ein Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben.
- (2) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch ein Verbrauchsdatum ersetzt.

*Artikel 2****Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum***

- (1) Grundsätzlich ist auf allen Lebensmitteln sowohl das Datum der Produktion des jeweiligen Lebensmittels als auch das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderbliche Lebensmittel, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten. Bei diesen Lebensmitteln wird das Produktionsdatum durch ein Verbrauchsdatum ergänzt.